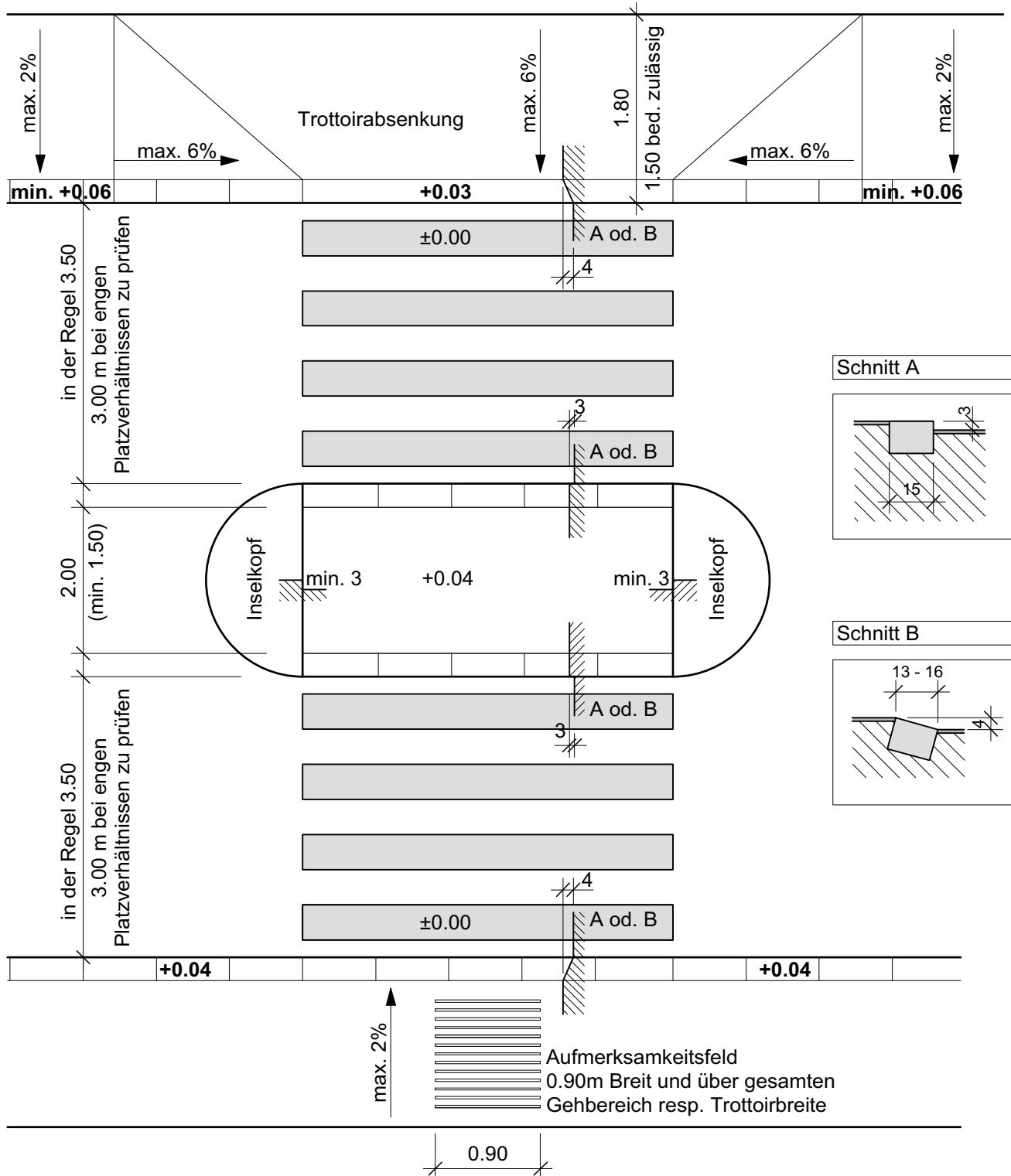


A502 Punktuelle Querung mit Fussgängerstreifen

08/2019 Gemäss Norm SN 640 075, Ziffer 19.1 und Anhang 8.1

- Die Auffindbarkeit für Sehbehinderte ist durch eine Trottoirabsenkung gemäss Skizze, oder bei durchgehendem niedrigen Randabschluss mit einem Aufmerksamkeitsfeld gemäss SN 640 852 zu gewährleisten.
- Im Bereich der Fussgängerstreifen vorzugsweise ohne Wasserstein, wenn erforderlich vorzugsweise 0.15 m breit auszubilden.
- Randsteine mit ebenen Oberflächen, Abweichungen von den Sollmassen und Belagsüberbau max. 5 mm.
- **Randabschlüsse mit schrägem Absatz sind mit Rollatoren und Rollstühlen besser befahrbar als vertikale Absätze.**



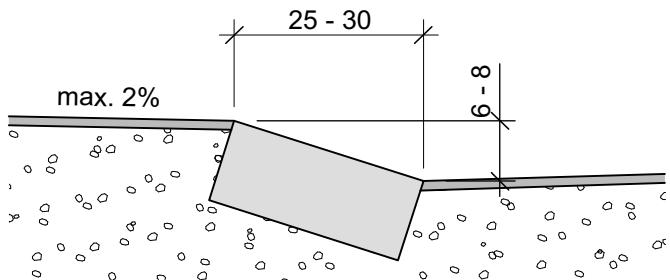
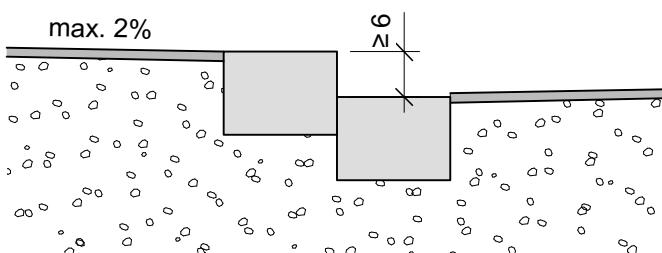
A508 Trennelemente

09/2017 Gemäss Norm SN 640 075, Anhang 7.1

Als Trennelemente können zum Einsatz kommen:

A) Hohe Randabschlüsse

- Vertikaler Absatz ≥ 60 mm
- Schräger Absatz 60 - 80 mm Höhe und 0.25 - 0.30 m Breite (mit Velo überfahrbar)



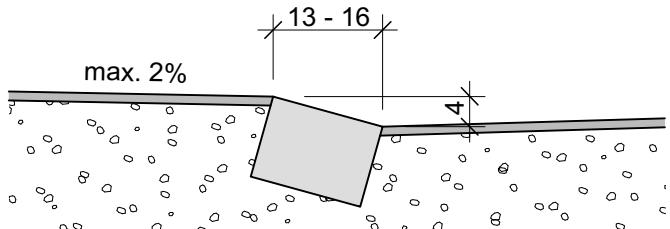
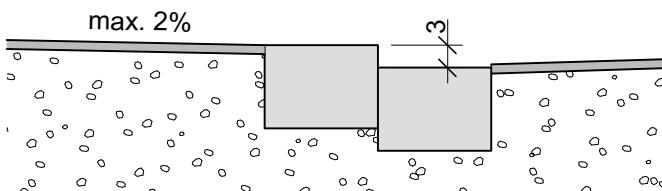
B) Niedrige Randabschlüsse (mit Rollstuhl und Rollator überfahrbar)

- Vertikaler Absatz von 30 mm
- Schräger Absatz 40 mm hoch, 0.13 - 0.16 m breit

Die fertigen Abmessungen von Randsteinen und angrenzendem Belag dürfen insbesondere bei Querungen um höchstens 5 mm von den vertikalen Sollabmessungen abweichen. Der speziell bei gekippten Rand- und Bundsteinen entstehende Belagsüberbau ist in der Höhe einzurechnen.

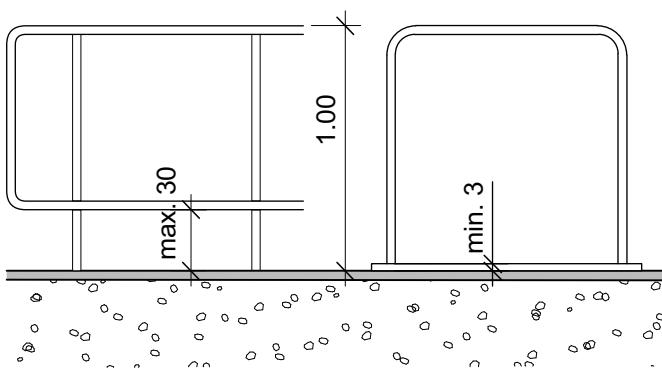
Wasserstein bei Querungen vorzugsweise ≥ 0.15 m gemäss Ziffer 8.1.2

Randabschlüsse mit schrägem Absatz sind mit Rollator und Rollstuhl besser befahrbar (A.7.1.1)



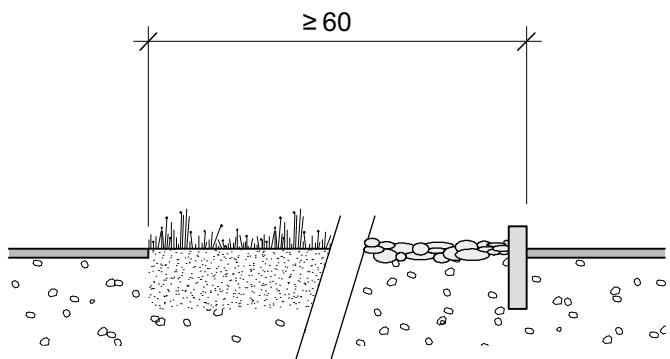
C) Abschränkungen

- Höhe min. 1.00 m
- Erstbarkeit mit Sockel ≥ 30 mm oder Traverse max. 0.30 m über Boden
- Ecken und Enden mit durchgehendem vertikalen Abschluss
- Bewegliche Ketten, Seile, Bänder sind nicht zulässig



D) Trennstreifen

- Breite ≥ 0.60 m
- Eindeutig als nicht befestigte Fläche erstbar oder mit Stellplatten eingefasst



A516 Bushaltestelle, Niveaugleicher Einstieg

09/2019 Gemäss Norm SN 640 075, Anhang 15 (Standardlösung)

Höhe der Haltekante

Haltestellen sind nach Möglichkeit mit Haltekanten auszustatten, welche den niveaugleichen Einstieg ins Fahrzeug mit möglichst geringer Differenz gewährleisten.

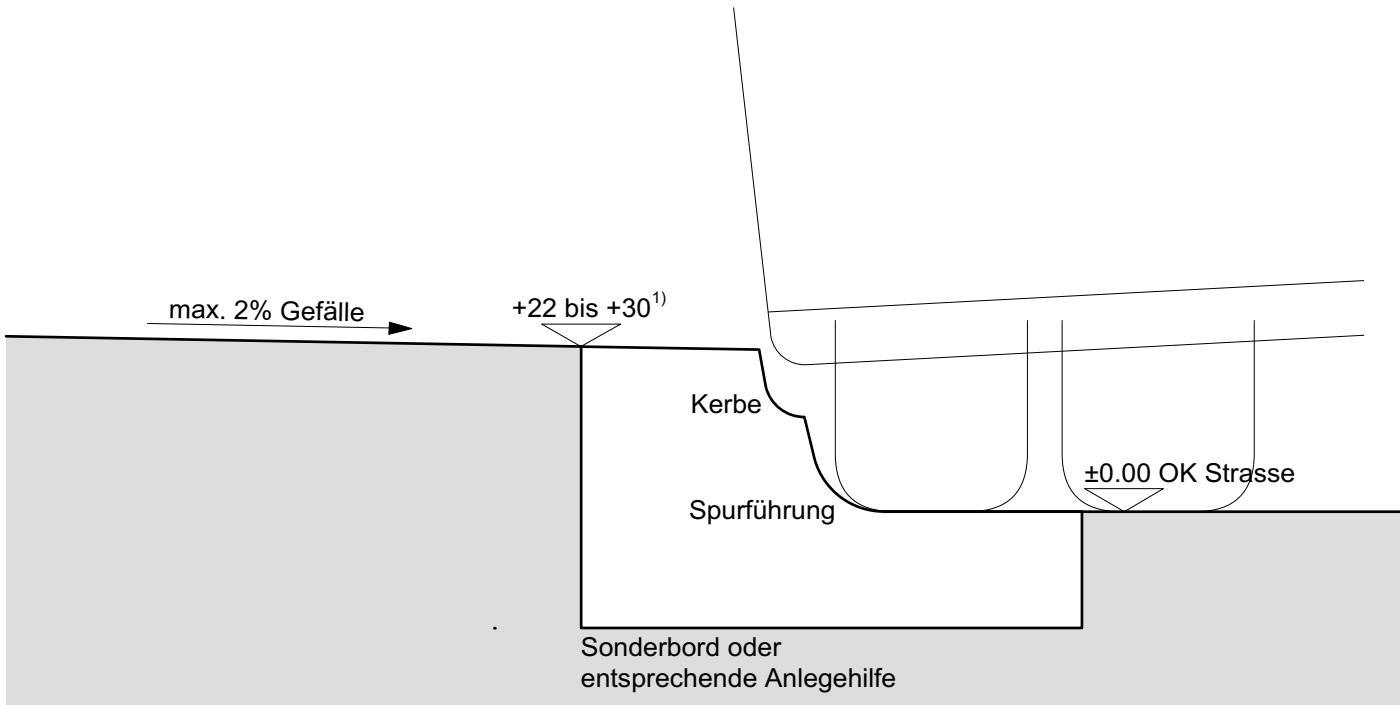
- Für Bushaltestellen ist eine Haltekantenhöhe zwischen 0.22 m und 0.30 m festzulegen und mit der Höhe des Fahrzeugsbodens im Einstiegsbereich bei abgesenktem Fahrzeug (Kneeling) abzustimmen.
- Die Geometrie von Busbuchen ist nach Möglichkeit so zu optimieren, dass mindestens der Bereich der Rollstuhleinfahrtsfläche mit der hohen Haltekante ausgebildet werden kann.
- Bei der Festlegung der Perronhöhe sind die kumulierten Abweichungen in der Höhenlage aufgrund Fahrzeugtechnischer und bautechnischer Toleranzen einzurechnen.
- Fertige Abmessungen dürfen höchstens 10 mm von den vertikalen Sollabmessungen abweichen.

Ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit kein niveaugleicher Einstieg möglich, muss immer die bestmögliche abweichende Lösung realisiert werden:

- Verschieben der Haltestelle
- Teilerhöhung im Bereich der Manövrierflächen
- Perronhöhe von 0.16 m für den Einstieg mit Rampe (siehe Arbeitsblatt A517)

Ausbildung der Haltekante

- Die Randsteine sind vorzugsweise zur Spurführung nutzbar zu gestalten, um ein zielgenaues Anfahren und minimale Spaltenbreiten zu gewährleisten, sowie mit einer Kerbe zu versehen, um Karrosserieschäden zu vermeiden.



1) Perronkanten über 0.20 m Höhe sind vorzugsweise kontrastreich zu gestalten oder mit einer weissen Linie von 0.15 m Breite zu markieren.

Für Personen im Rollstuhl ist der niveaugleiche Ein- und Ausstieg zu gewährleisten, indem zwischen Perron und dem Einstiegsbereich des Fahrgasträume gemäss VAböV eine Niveaudifferenz von 50mm und eine Spaltbreite von maximal 75mm zulässig ist.

Rollstuhleinfahrtsfläche

- Frei befahrbar im Haltebereich der 2. Tür
- Breite 2.00 m
- Länge 5.40 m

Ausnahmen für Rollstuhleinfahrtsfläche (bei Platzmangel)

- A) Haltestelle am Fahrbahnrand Breite min. 1.40 m
- B) Inselhaltestelle neben Fahrbahn Breite min. 1.70 m

Gefälle

- Quergefälle max 2% in Richtung Bus-Fahrbahn
- Längsgefälle vorzugsweise $\leq 3\%$, max. 6%

Durchfahrbreite für Rollstühle

- Breite min. 1.00 m frei von jeglichen Hindernissen
- Bei Sturzgefahr auf Fahrbahn min. 1.20 m

Aufmerksamkeitsfeld für Sehbehinderte und Blinde

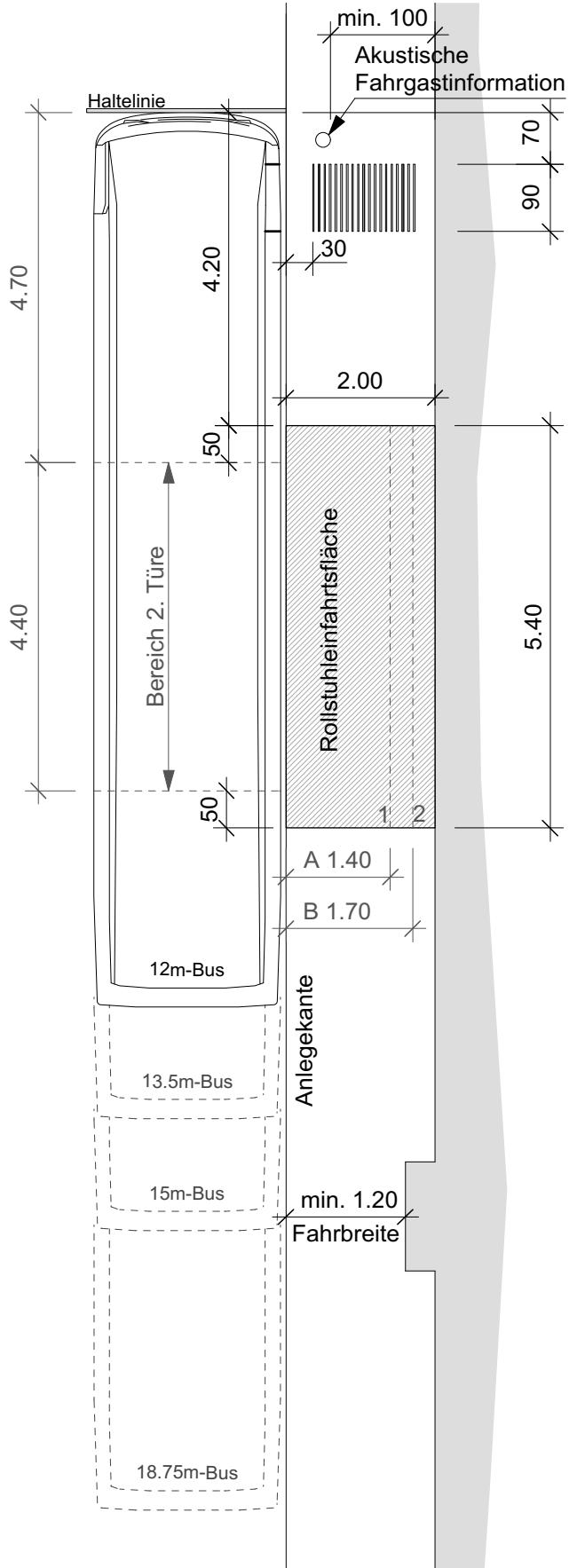
- Im Bereich 1. Tür min. 0.90×0.90 m; vorzugsweise über gesamte Trottoirbreite
- Bei Perronhöhen von mehr als 0.20 m ist die Perronkante vorzugsweise kontrastreich zu gestalten oder mit einer weißen Linien von 0.15 m Breite zu markieren

Fahrgastinformationen

- Beschriftung gemäss Arbeitsblatt A511
- Dynamische Fahrgastinformationen vorzugsweise über Taster abrufbare akustische Information ergänzt. Standort beim Aufmerksamkeitsfeld für Sehbehinderte.

Für weitergehende Informationen verweisen wir auf folgende Unterlagen:

- Erläuterungen zur VAböV des Bundesamtes für Verkehr
- Procap Merkblatt M501 "Hindernisfreiheit im Busverkehr"



A517 Bushaltestelle, Einstieg über Rampe

08/2019 Gemäss Norm SN 640 075, Anhang 15

Ist am vorgesehenen Standort wegen baulichen Voraussetzungen und Gründen der Verhältnismässigkeit kein niveaugleicher Einstieg gemäss Arbeitsblatt A516 möglich, muss die bestmögliche Alternative realisiert werden:

- Verschieben der Haltestelle
- Teilerhöhung im Bereich der Manövriertfläche
- Perronhöhe 0.16 m für den Einstieg mit Rampe

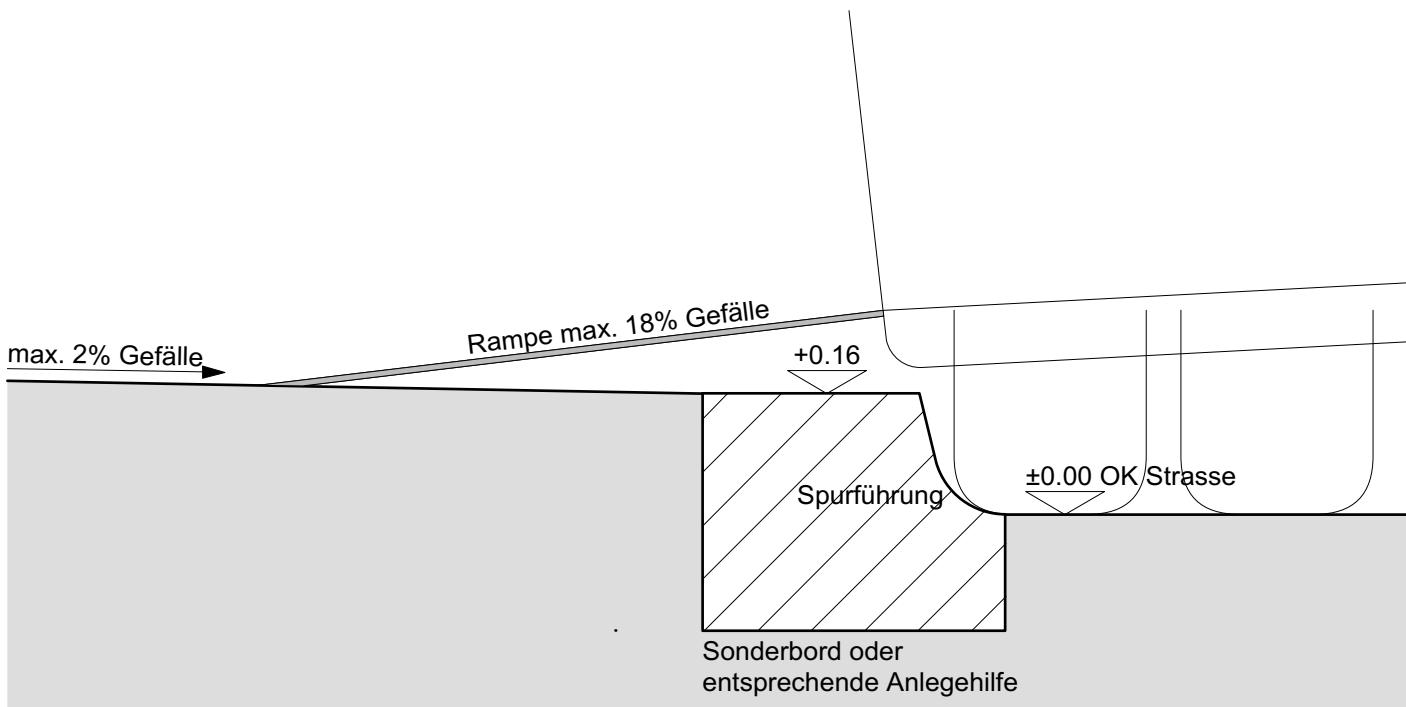
Haltekante

Höhe: 16cm

Für Personen im Rollstuhl wird der Ein- und Ausstieg durch eine fahrzeuggebundene oder mobile Rampe gewährleistet.

Die Rampenneigung darf dabei gemäss VAböV max. 18% betragen, wenn das Buspersonal beim Ein- und Aussteigen behilflich ist.

Die Randsteine sind vorzugsweise zur Spurführung nutzbar zu gestalten, um ein zielgenaues Anfahren und minimale Spaltenbreiten zu gewährleisten.



Rollstuhleinfahrtsfläche

- Frei befahrbar im Haltebereich der 2. Tür
- Breite 2.90 m
- Länge 5.40 m

Ausnahmen für Rollstuhleinfahrtsfläche (bei Platzmangel)

- A) Haltestelle am Fahrbahnrand Breite min. 2.30 m
- B) Inselhaltestelle neben Fahrbahn Breite min. 2.60 m

Gefälle

- Quergefälle max 2% in Richtung Bus-Fahrbahn
- Längsgefälle vorzugsweise $\leq 3\%$, max. 6%

Durchfahrbreite für Rollstühle

- Breite min. 1.00 m frei von jeglichen Hindernissen
- Bei Sturzgefahr auf Fahrbahn min. 1.20 m

Aufmerksamkeitsfeld für Sehbehinderte und Blinde

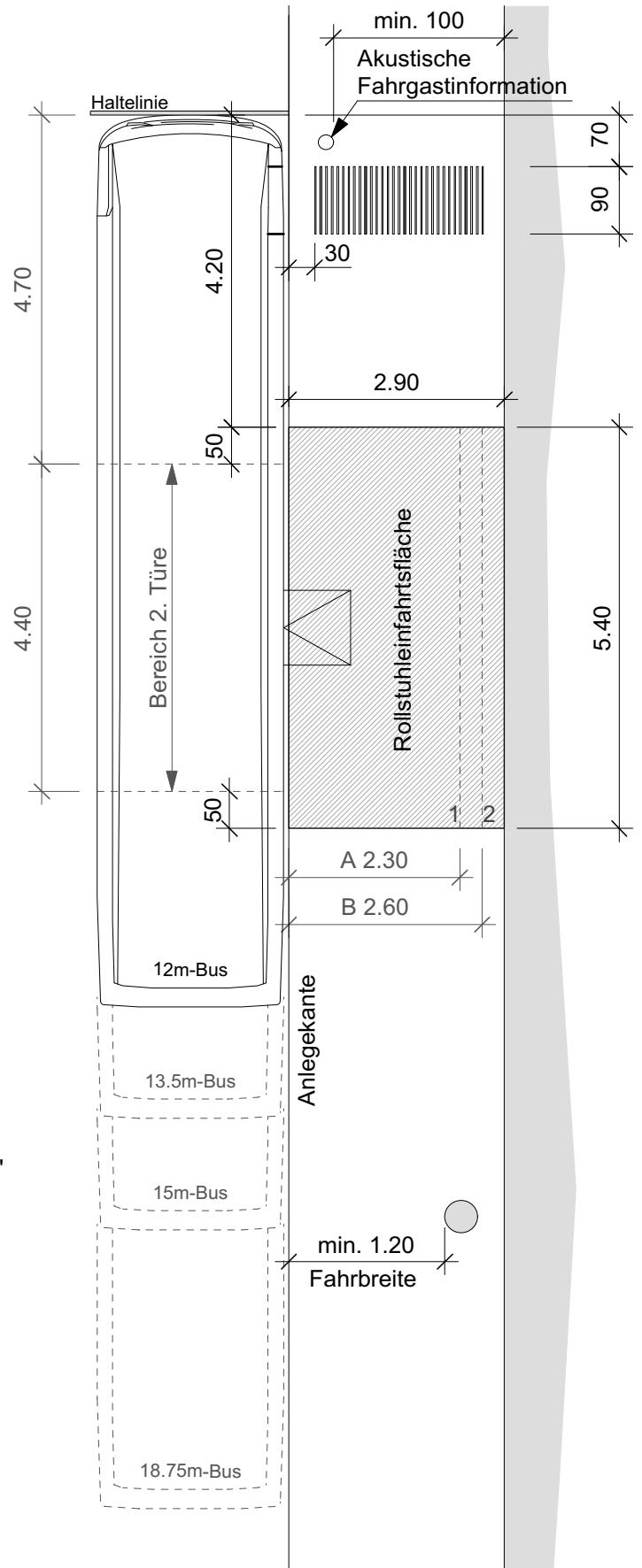
- Im Bereich 1. Tür min. 0.90×0.90 m; vorzugsweise über gesamte Trottoirbreite

Fahrgastinformationen

- Beschriftung gemäss Arbeitsblatt A511
- Dynamische Fahrgastinformationen vorzugsweise über Taster abrufbare akustische Information ergänzt. Standort beim Aufmerksamkeitsfeld für Sehbehinderte.

Für weitergehende Informationen verweisen wir auf folgende Unterlagen:

- Erläuterungen zur VAböV des Bundesamtes für Verkehr
- Procap Merkblatt M501 "Hindernisfreiheit im Busverkehr"



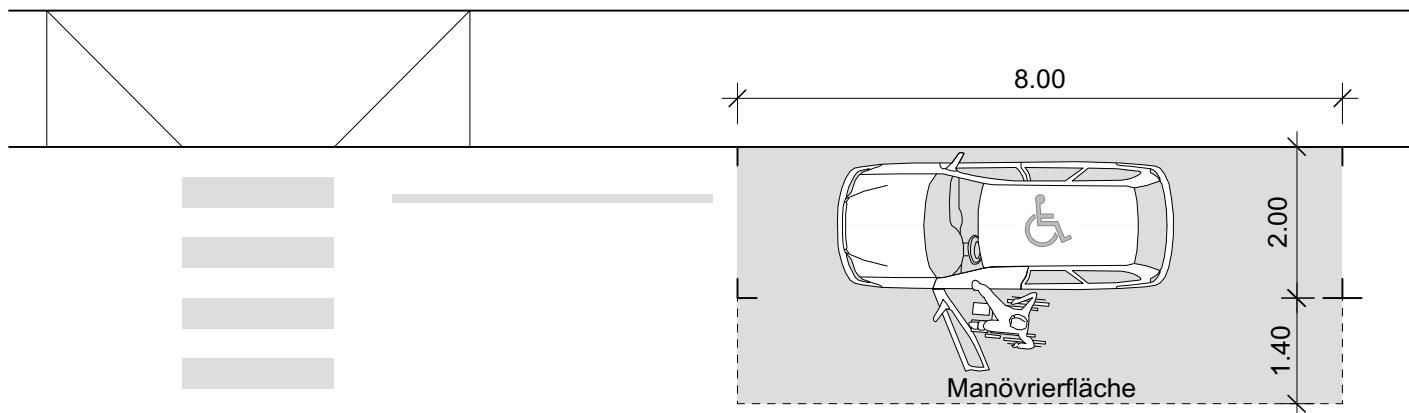
A522 Rollstuhlgerechte Parkfelder

08/2018 Gemäss Norm SN 640 075, Anhang 9

Gemäss SN 640 281 "Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen" ist bei grösseren Anlagen ein rollstuhlgerechtes Parkfeld auf je 50 Parkfeldern, mindestens eines pro Parkgeschoss anzurufen. Diese Parkfelder müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Bei Längsparkierung müssen Parkfelder 8.00 m lang sein und auf der Fahrerseite, seitlich des Fahrzeugs, eine niveaugleiche Manövrierfläche von 1.40 m Breite aufweisen.
- Bei Senkrecht- und Schrägparkierung müssen Parkfelder mindestens 3.50 m breit sein. Der Zugang zum Kofferraum des Autos ist mit einer niveaugleichen Manövrierfläche von 1.70 m Länge zu gewährleisten.
- Das Fallliniengefälle von Parkfeld zu Manövrierfläche darf vorzugsweise 2% nicht überschreiten.
- Parkfelder, Manövrierflächen und Zugangswege müssen einen geeigneten Belag gemäss Arbeitsblatt A514 aufweisen.
- Für Bedienungselemente von Parkscheinautomaten gelten die Anforderungen gemäss SIA 500.
- Rollstuhlgerechte Parkfelder sind gemäss SN 640 850 "Markierungen; Ausgestaltung und Anwendungsbereiche" mit dem Rollstuhl-Signet zu kennzeichnen.

Längsparkierung



Senkrechtparkierung

